

II-- 3077 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG

XIV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 13. Dezember 1977
 Stubenring 1
 Telefon 97 56 55

Zl. 21.891/91-5/77

1417/AB

1977-12-19

zu 1470/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten REGENSBURGER,
 Dr. HALDER, HUBER und Genossen an den Herrn
 Bundesminister für soziale Verwaltung, be-
 treffend Anrechnung von Kriegsdienstzeiten
 in der Pensionsversicherung (1470/J)

Die Herren Abgeordneten REGENSBURGER, Dr. HALDER, HUBER
 und Genossen haben an mich folgende Anfrage gerichtet:

- 1.) Teilen Sie im vorliegenden Falle die Rechtsmeinung der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten?
- 2.) Schließt der § 531 ASVG die Nachricht von der Nachversicherung für die während des Krieges (13. März 1938 - 30. April 1946) außerhalb der Republik Österreich verbrachten Kriegsdienstzeit expressis verbis aus, oder geschieht dies durch den Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 27. April 1970?
- 3.) Welche Gründe sprechen gegen eine Anwendung des § 228 ASVG?
- 4.) Sehen Sie einen Weg bzw. eine Möglichkeit solche Härten, wie im Falle Horngacher aufgezeigt, zu bereinigen?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.) bis 4.):

Herr Johann HORNGACHER, geboren 19.7.1920, Vers.Nr. 2211 19 07 20, wohnhaft: Strad 13,6464 Tarrenz, beantragte am 12.2.1976 bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten die rückwirkende Erfassung von Versicherungs-

- 2 -

zeiten (REV) und gab u.a. an, vom 1.3.1940 bis 8.5.1945 im Polizeidienst gestanden zu sein und sich in der Zeit vom 9.5.1945 bis 6.4.1946 in Kriegsgefangenschaft befunden zu haben.

Die im Zuge dieses Verfahrens gepflogenen Erhebungen fanden im Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt vom 17.1.1977 ihren Niederschlag: Darin wurde ausgesprochen, daß die Zeit vom 1.3.1940 bis 18.9.1940 nach § 531 ASVG als nachversichert gilt; die Nachversicherung für die Zeit vom 19.9.1940 bis 8.5.1945 wurde vorerst abgelehnt, da es sich hier um versicherungsfreie Zeiten handelte, die außerhalb des Gebietes der Republik Österreich zurückgelegt wurden und nicht unter Pkt.1 lit.b des Erlasses des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 27.4.1970, Zl.23.356/2-8-1/70, subsumiert werden konnten. Die Zeit vom 9.5.1945 bis 6.4.1946 wurde als Ersatzzeit nach § 228 Abs.1 Z.1 ASVG anerkannt.

Der Landeshauptmann von Tirol gab dem von Herrn Horngacher gegen den Bescheid des Versicherungsträgers erhobenen Einspruch mit Bescheid vom 29.4.1977 keine Folge.

Am 31.3.1977 beantragte der Genannte die Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitspension; im Zuge des zwischenstaatlichen Pensionsfeststellungsverfahrens wurde Herr Horngacher am 21.7.1977 eingeladen, bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf die Nachversicherung der Zeit vom 19.9.1940 bis 8.5.1945 zu beantragen. Die bundesdeutsche Dienststelle lehnte diesen Antrag am 9.9.1977 ab, da der Genannte seit Kriegsende seinen Wohnsitz in Österreich hat.

Mit Schreiben vom 20.9.1977 legte Herr Horngacher diesen Bescheid ohne Angabe von Geburtsdaten oder der Versicherungsnummer der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten vor;

- 3 -

durch die dadurch notwendig gewordene Abfrage der Versicherungsnummer vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger langte das Schreiben mit Beilage - mit Verzögerung - erst am 20.10.1977 bei der Außenstelle Innsbruck der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten ein.

Mit Verständigung vom 18.11.1977 wurde dem Genannten ab 31.3.1977 ein Vorschuß auf die beantragte Berufsunfähigkeitspension gewährt, welcher ab 1.2.1977 laufend zur Anweisung gelangt. Bei der Berechnung des Vorschusses wurden alle Versicherungszeiten - ausgenommen jene Zeiten vom 19.9.1940 bis 8.5.1945 - berücksichtigt. Diese Zeiten werden bei der bescheidmäßigen Beendigung des Pensionsfeststellungsverfahrens im Einklang mit Pkt.2 des Erlasses vom 27.4.1970 nach § 6 des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes in die österreichische Pensionsversicherung als Beitragszeiten übernommen werden und als solche zu honorieren sein.

